

SATZUNG DER STADT

FRIEDRICHSTADT

ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.3

FÜR DAS GEBIET SEEBÜLL, ÖSTLICH UND WESTLICH DER KOLDENBÜTTLER STRASSE

AUFGRUND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.3 FÜR DAS O. A. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN: - ES GILT DIE BAU NVO 1990 -

WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 14.12.1993

PLANZEICHNUNG - TEIL A M. 1:800

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

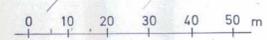
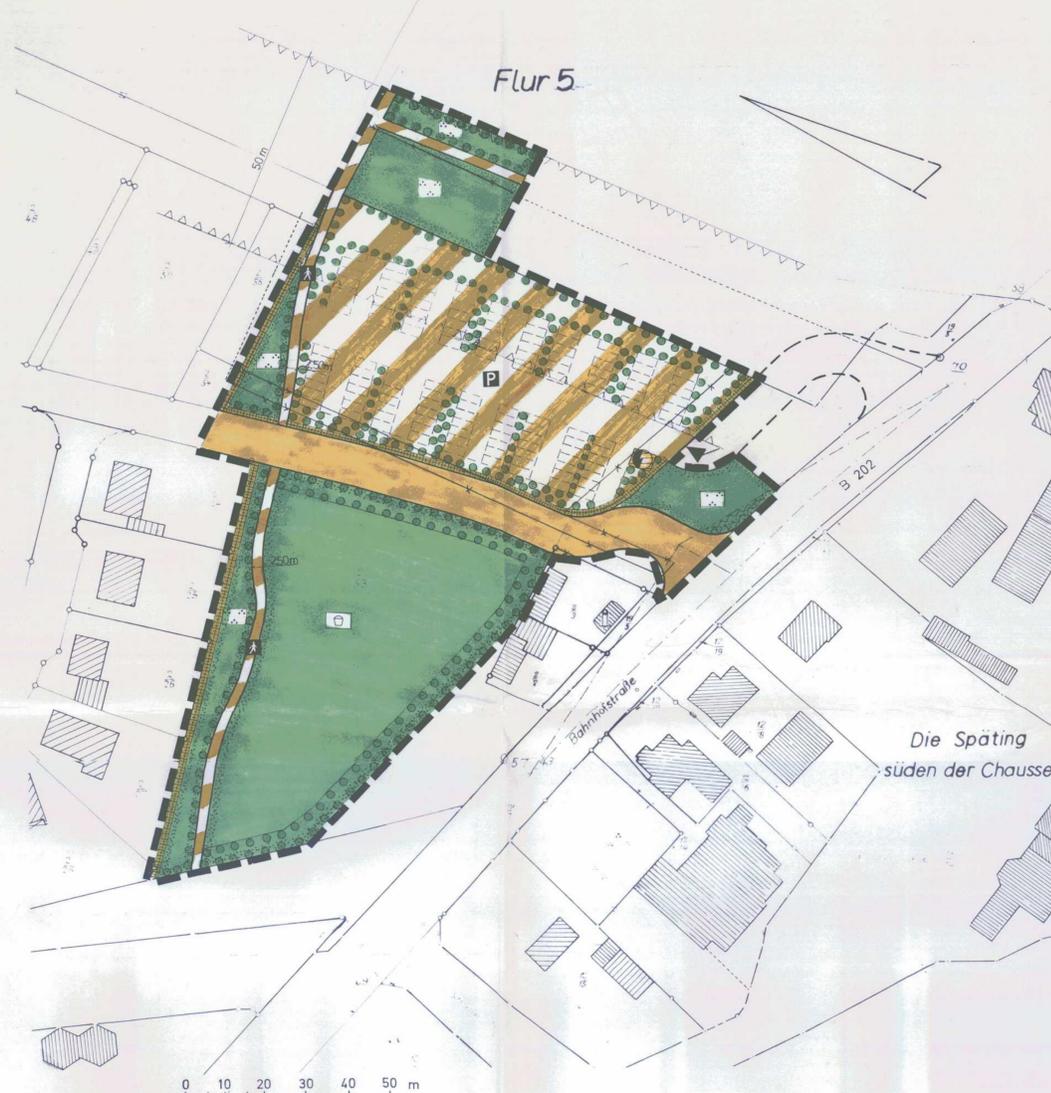
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FUSSGÄNGERBEREICH
- GRÜNFLÄCHEN - ÖFFENTLICH
- PARKANLAGE
- SPIELPLATZ
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- WALL MIT BEWUCHS, HÖHE MIND. 1,00m
- EIN - BZW. AUSFAHRT
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
- ELEKTRIZITÄT

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSNUMMER
- SICHTDREIECK
- PARKPLÄTZE GEPLANT
- ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN NACH § 11 LFNATSCH. G.

TEXT - TEIL B

SICHTDREIECKE:
INNERHALB DER EINGETRAGENEN FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND SIND EINFRIEDIGUNGEN BZW. BEPFLANZUNGEN MIT MEHR ALS 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG.



1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 11.04.91 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 21.10.91 BIS ZUM 29.01.92 DURCH ABDRUCK IN DER AM ... ERFOLGT.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... 3. Juni 1994

BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 09.10.91 DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ... IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... 3. Juni 1994

BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 08.10.92 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... 3. Juni 1994

BÜRGERMEISTER

4. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 27.10.92 DEN ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... 3. Juni 1994

BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.12.93 BIS ZUM 18.02.93 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... IN DER ZEIT VOM 08.10.92 BIS ZUM 12.01.93 DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... 3. Juni 1994

BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 11. April 1994 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

HUSUM, DEN ... 25. Mai 1994

LEITER DES KATASTERAMTES

7. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 14.12.93 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... 3. Juni 1994

BÜRGERMEISTER

8. DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF 5) GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNTEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON

JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I. V. M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... 3. Juni 1994

BÜRGERMEISTER

9. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 14.12.93 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 14.12.93 GEBILLIGT.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... 3. Juni 1994

BÜRGERMEISTER

10. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 02.02.95 DEM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 17.02.95 AZ: 603.16-681.12 (3) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVORSCHRIFTEN SIND GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... 14. März 1995

BÜRGERMEISTER

11. DIE ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... 14. März 1995

BÜRGERMEISTER

12. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EIN GEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM ... VOM 14.03.95 BIS ZUM 29.03.95 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER AUSLEGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 29.03.95 IN KRAFT GETRETEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN ... 31. März 1995

BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER STADT FRIEDRICHSTADT
5. ÄNDERUNG
3. AUSFERTIGUNG
STAND: SACHBEARBEITER: LICHNAU GEZ. MA